

Akkreditierungsbericht 1855-1

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover		
Ggf. Standort	Hannover		
Studiengang	Business Data Analytics		
Abschlussbezeichnung	Master of Science		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.01.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen		Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			

Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	

Verantwortliche Agentur	ZEVA Hannover
Zuständige Referentin	Dr. Barbara Haferkorn
Akkreditierungsbericht vom	24.06.2021

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	6
1.1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
1.2 Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	6
1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	7
1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
1.5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
1.6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
1.7 Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)	8
1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO) (Wenn einschlägig)	9
1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO) (Wenn einschlägig)	9
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung	10
2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	10
2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	10
2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	18
2.2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)	19
2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	19
2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) (Wenn einschlägig)	20
2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO) (Wenn einschlägig)	20
2.2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO) (Wenn einschlägig)	20
2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO) (Wenn einschlägig)	20
3 Begutachtungsverfahren	21
3.1 Allgemeine Hinweise	21
3.2 Rechtliche Grundlagen	21
3.3 Gutachtergruppe	21
4 Datenblatt	22
4.1 Daten zum Studiengang	22
4.2 Daten zur Akkreditierung	22
5 Glossar	23
Anhang	24
§ 3 Studienstruktur und Studiendauer	24

§ 4 Studiengangsprofile	24
§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten	25
§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen	25
§ 7 Modularisierung	27
§ 8 Leistungspunktesystem	27
Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*	29
§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	29
§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	29
§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau	30
§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung	31
§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5	31
§ 12 Abs. 1 Satz 4	31
§ 12 Abs. 2	31
§ 12 Abs. 3	32
§ 12 Abs. 4	32
§ 12 Abs. 5	32
§ 12 Abs. 6	32
§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge	33
§ 13 Abs. 1	33
§ 13 Abs. 2	33
§ 13 Abs. 3	33
§ 14 Studienerfolg	33
§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich	34
§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme	34
§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen	35
§ 20 Hochschulische Kooperationen	35
§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien	36

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

erfüllt

nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

Kurzprofil des Studiengangs

Bei dem zur Akkreditierung vorgelegten Studiengang handelt es sich um einen dreisemestrigen konsekutiven Masterstudiengang im Umfang von 90 ECTS-Punkten. Der Studiengang wird in Vollzeit und Präsenz durchgeführt. Zugelassen werden Studierende mit einem Erststudium in Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Mathematik oder Informatik.

Der Studiengang ist aus den drei Kompetenzblöcken „Data Science“ (25 ECTS), Business Analytics“ (25 ECTS) und „Management“ (20 ECTS) zusammengesetzt. Für die Abschlussarbeit und das zugehörige Kolloquium werden zusammen weitere 20 ECTS-Leistungspunkte vergeben.

Nach Angaben der Hochschule soll der Studiengang durch die Verbindung von Business Data Analytics (mit der Aufgabe, *„aus externen und internen sowohl strukturierten als auch unstrukturierten Datenquellen relevante evidenzbasierte Informationen für die Unternehmensführung zu gewinnen und so erfolgreiche Business-Strategien zu entwickeln“*) mit Data Science (*„einem interdisziplinären Themenfeld, welches für diese Analyse die modernen wissenschaftlichen Methoden, Prozesse und Algorithmen auf Basis neuronaler Netze und selbstlernender Systeme bereitstellt“*) Datenspezialisten ausgebildet werden, *„die an der Schnittstelle von Betriebswirtschaftslehre und Informatik Spuren in Daten verfolgen, um neue Geschäftsmodelle zu entdecken und kreative Ideen zu entwickeln“*. Auch soll durch Integration eines Managementblocks das Ziel erreicht werden, *„Entscheider auszubilden und in die Lage zu versetzen, diese operativen Analysen zu beurteilen, zu steuern und zu begleiten“*.

Als private Hochschule finanziert sich die Fachhochschule für die Wirtschaft Hannover ausschließlich über Studiengebühren und Drittmittelleinnahmen. Sie bietet Bachelor- und Masterprogramme in den Bereichen Betriebswirtschaftslehre, Informatik und Wirtschaftsinformatik an, in denen zum Jahreswechsel etwa 600 Studierende immatrikuliert waren. Nach Angaben der Hochschule erhalten viele Studierende dabei von einer Reihe renommierter Unternehmen aus der Region Hannover Unterstützung (z. B. durch Übernahme von Studiengebühren und Bereitstellung von Praktikumsmöglichkeiten).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Die Gutachtergruppe hat insgesamt einen guten Eindruck von dem hier erstmalig zu akkreditierenden Studiengang gewonnen. Der Studiengang ist von der Idee her gut und richtig aufgesetzt und trifft den Marktbedarf. Hierzu hat die Hochschule eine nachvollziehbare Bedarfsanalyse durchgeführt und geeignete Kompetenzprofile entwickelt. Es kann von guten Arbeitsmarktchancen der Absolventen und Absolventinnen ausgegangen werden kann.

In der Konzeption basiert der Studiengang auf bereits erfolgreich erprobten Studiengangskonzepten ähnlich aufgebauter Masterstudiengänge der Hochschule, von denen beispielsweise der Kompetenzblock „Management“ übernommen wurde. Der Studiengang zeichnet sich auch durch überzeugende didaktische Überlegungen im Rahmen eines constructive alignements aus, was sich in sehr klar begründeten und vielseitigen Prüfungsformen zeigt.

Die Studierenden werden sehr gut und individuell beraten sowie betreut. Die mit den Studierenden ähnlich aufgebauter Studiengänge der Hochschule geführten Gespräche ergaben, dass die Studierenden rundum zufrieden mit ihrem Studium und den Gegebenheiten der Hochschule sind.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)¹

1.1 Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der konsekutive Masterstudiengang „Business Data Analytics“ stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar.

Der Studiengang weist laut Besonderer Prüfungsordnung (§ 5 Bes. PO., Anlage D II) eine Regelstudiendauer von drei Semestern in Vollzeit auf. Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes (Workload) für das Masterstudium „Business Data Analytics“ entspricht 90 Leistungspunkten. Der Studiengang setzt gemäß Zulassungsordnung (Anlage G) „bolognakonforme“ Bachelorstudiengänge von 210 ECTS voraus. Somit erreichen Absolventen/-innen nach erfolgreichem Masterabschluss 300 ECTS mit einer Regelstudienzeit von 10 Semestern.

Die Studienstruktur und Studiendauer entsprechen den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.2 Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang „Business Data Analytics“ wird von der Hochschule als anwendungsorientiert definiert (siehe § 3 Bes. PO).

Für das dritte Semester ist die Masterarbeit im Umfang von 16 ECTS vorgesehen, siehe dazu die Besondere Prüfungsordnung § 5 (2). Ebenfalls im dritten Semester findet das mit 4 ECTS kreditierte Kolloquium statt. Die Bearbeitungszeit ist mit 14 Wochen angegeben (s. § 7 (1) Bes. PO., Anlage D II).

Mit der Abschlussarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie ein den Fächern der Bachelor- oder Masterprüfung zuordenbares Problem innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig und nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann („Abschlussarbeit“, § 18 (1) der Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung, Anlage D I). Die Nutzung wissenschaftlicher Methoden in der Abschlussarbeit wird durch das dazugehörige Kolloquium im dritten Semester sichergestellt. Die formalen Anforderungen an eine Abschlussarbeit sind ebenfalls erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

¹ Rechtsgrundlage ist neben dem Akkreditierungsstaatsvertrag die Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung (Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019 (siehe auch 3.2). Das vom Akkreditierungsrat vorgegebene Berichtsraster verweist der Einfachheit halber auf die Musterrechtsverordnung. Den Text der entsprechenden Landesverordnung finden Sie hier: <https://akkreditierungsrat.de/de/akkreditierungssystem-rechtliche-grundlagen/gesetze-und-verordnungen/gesetze-und-verordnungen>

1.3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen sind angemessen definiert. Die Zulassungsordnung (Anlage G) definiert Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 der besagten Ordnung wie folgt: *Voraussetzung [...] ist, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber an einer deutschen Hochschule einen Bachelor-Abschluss in einem Studiengang der Wirtschaftswissenschaften, der Informatik, Wirtschaftsinformatik oder Mathematik mit mindestens 210 ECTS-Leistungspunkten [...] oder an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat [...] oder über einen Hochschul-Abschluss anderer Studiengänge verfügt.* Damit ist der Charakter des jeweiligen Masterabschlusses als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss sichergestellt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreichem Studienabschluss wird der Abschluss Master of Arts (M.Sc.) vergeben (Anlage D II Bes. PO § 2). Dieser Abschluss ist für konsekutive Studiengänge zulässig. Es wird nur ein Grad verliehen.

Das Diploma Supplement ist, gemäß § 22 der Allg. PO (Anlage D I), fester Bestandteil des Abschlusszeugnisses. Die Hochschule nutzt dafür die aktuelle Fassung. Ein dem Studiengang entsprechendes Muster liegt den Anlagen des Selbstberichts bei (Anlagen I und H). Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (§ 22 (3) Allg. PO., Anlage D I).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.5 Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Module gegliedert, die alle in einem oder maximal zwei aufeinander folgenden Semestern abgeschlossen werden (vgl. den Studienverlaufsplan, 4.4.3 „Modulstruktur und Ablaufplan“, Selbstbericht) und thematisch und inhaltlich geschlossen sind. Mit Ausnahme des Masterabschlusses (der formal als Modul Master Thesis (16 ECTS) und Master Kolloquium (4 ECTS) beschrieben wurde) sind alle Module mit Leistungspunkten im Umfang von 5 bis 12 ECTS versehen. Die gemäß des Selbstberichts (Anlage E „Lehr-/Lernarrangements und

Prüfungsformen“) genutzten Vermittlungsformen sind: *Vorlesung, Übung, Lehrgespräch, Projekt, Seminar, Praktikum, Wissenschaftliche Arbeit* und *Tutorientätigkeit*. Die Modulbeschreibungen enthalten alle erforderlichen Informationen zu Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, ECTS-Leistungspunkten, Verwendbarkeit des Moduls, Häufigkeit des Angebots des Moduls, Dauer des Moduls sowie den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten, und dem Arbeitsaufwand (siehe Modulkatalog, Anlage F).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.6 Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang Business Data Analytics werden in den ersten zwei Semestern je 31 Leistungspunkte, im dritten Semester 28 Leistungspunkte zu Grunde gelegt. (Die Varianz wurde im Selbstbericht erläutert).

Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von 25 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung (§ 7 (2) der Allg. Prüfungsordnung, Anlage D I). Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden soll in der Regel im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Der Bearbeitungsumfang der Masterarbeit beträgt 16 ECTS.

Die Zugangsvoraussetzungen stellen sicher, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses 300 ECTS erreicht werden. Dies entspricht den Vorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

1.7 Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

Unter § 10 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist die „Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wie folgt geregelt. *Studienzeiten, Studienleistungen, berufspraktische Tätigkeiten und Prüfungsleistungen aus einem anderen Studiengang werden nach Maßgabe des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region von 11. April 1997 (Lissabon-Konvention) angerechnet, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden.* (vgl. Allg. PO. § 10 (1)). Die Beweislastumkehr ist unter Absatz (3) § 10 der Allg. PO geregelt.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen ist auf maximal 50 % der Studien- und Prüfungsleistungen beschränkt (vgl. Allg. PO. § 10 (4)).

Der jeweilige Prüfungsausschuss ist für die Umsetzung von Anerkennung und Anrechnung zuständig.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt

1.8 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

1.9 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei den Gesprächen wurde u. a. das Zusammenspiel von Qualifikationszielen, Curriculum und Ressourcenausstattung diskutiert. Nachlieferungen der Hochschule haben hier zur Klärung beigetragen. Der vorliegende Bericht beruht auf den Ergebnissen der Gespräche, dem ursprünglich eingereichten Selbstbericht sowie den im Nachgang der Begehung kurzfristig nachgereichten Dokumenten und Informationen, die auch in einen ergänzten Selbstbericht (vom 8.04.2021) integriert wurden. Im Folgenden wird auf diesen Selbstbericht Bezug genommen.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i. V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Die Qualifikationsziele des Studiengangs sind in den Antragsunterlagen beschrieben und im Internet sowie im Diploma Supplement aufgeführt. Dort heißt es:

„4.2 Lernergebnisse des Studiengangs

Die Absolventen können als Entscheider in Führungspositionen einschätzen, wie aus extrahiertem Wissen vorhandener Daten neue, innovative Strategien entwickelt werden können. Sie sind gleichermaßen in der Lage, als "Data Analysten" Strategien aus dem Themengebiet des Machine Learning vorzuschlagen und durchzuführen. In beiden Fällen sind die Einsatzgebiete in Unternehmen aller Branchen und Größen, gewinnorientiert oder non-profit bzw. in öffentlichen Einrichtungen und Institutionen zu finden, die sich in digitalen Transformationsprozessen befinden.“

In den Antragsunterlagen wurde zu den Qualifikationszielen folgendes ausgeführt:

„*Wissenschaftliche Befähigung*: Der konsekutive Masterstudiengang ist als vertiefender Studiengang ausgestaltet. Ausgehend von mathematisch-statistischen Grundlagen, einem Grundverständnis für die Struktur von IT-Systemen sowie einfachen Grundlagen der Unternehmensführung, findet eine detaillierte Vertiefung der zentralen Themen der Data Science und der Anwendungen im kaufmännischen Umfeld statt.

Nach Abschluss erwerben die Studierenden die Fähigkeit, eine wissenschaftliche Laufbahn im Bereich der datengetriebenen Analysen (ggf. Promotion) einzuschlagen. Ausgehend von den Kompetenzblöcken ergeben sich zwei wesentliche wissenschaftliche Befähigungsfelder:

1. *Data Science*: Die Learning Outcomes der Module *Machine Learning* (Verstehen, wie Systeme sich auf Basis von Erfahrungen selbst verbessern), *Data Science Programmierung* (Realisierung von selbstlernenden Algorithmen) und des *Seminars* (Selbständiges Durchdringen aktueller

Forschungsfelder) befähigen zur Beurteilung, operativen (Weiter-)Entwicklung und zum Zusammenführen² von Forschungsergebnissen im Bereich Data Science.

2. *Business Analytics*: Die Lernergebnisse der Module *New Business Models* (Anwendung der in Punkt 1 genannten Methodiken in datengestützten Szenariotechniken und in internetgestützten Datenextraktionen), *Business Intelligence* (Problembearbeitung mithilfe von Analytics-Ressourcen und Anwendung selbst entwickelter Lösungsideen als Analytics-Problem) und des *Integrationsprojekts* (Durchführung eines Projekts der Business Analytics von der Projektidee bis zur Lösung) ermöglichen die maßgebliche Mitarbeit in *anwendungsorientierten* Forschungsprojekten. Die Managementmodule befähigen zudem zur Übernahme von Steuerungsaufgaben in solchen Projekten (vgl. die Beschreibungen der Module im Band II, Anhang G ab Seite 24). Während in Punkt 1 ein eindeutiger Schwerpunkt auf mathematisch-statistischen und informatischen Inhalten liegt, ist auch der wirtschaftswissenschaftliche Aspekt im Punkt 2 aufgrund seiner Ziel-Anwendungen naturwissenschaftlich ausgerichtet, was eindeutig die Abschlussbezeichnung *Master of Science (M.Sc.)* rechtfertigt.

Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit: Absolventen und Absolventinnen können aufgrund der Lernergebnisse des Kompetenzblocks *Business Analytics* in (ggf. Führungspositionen in) Abteilungen mit datenintensiven Aufgabenbereichen (Marktforschung, Produktanalysen, Entwicklung von Data Science-Algorithmen) tätig werden. Sie erwerben die Kompetenzen, den Fortschritt durch die Anwendung moderner Methoden der *Data Science* zu nutzen: Sie können Methoden ermitteln und bewerten, mit denen eine wesentlich bessere Vorhersagbarkeit für Bedingungen erreicht wird, die im Entscheidungskontext vieler Unternehmen eine Rolle spielen. Neue Geschäftsmodelle im Zuge der *digitalen Transformation* im Kontext innovativer Technologien, wie z. B. das Zusammenwirken von "Smart Devices" in einem IoT³-Umfeld, können definiert werden. Die Lernergebnisse vermitteln konkret die Kompetenz, verfügbare Daten so zu analysieren, dass die betriebswirtschaftlichen Problemstellungen evidenzbasiert gelöst werden können, so dass für Unternehmen eine zentrale Quelle von dauerhaften Wettbewerbsvorteilen entsteht. Das Erlangen dieser Kompetenz zerfällt in vier verschiedene Fragestellungen: (1) Welche betriebswirtschaftliche(n) Fragestellung(en) soll(en) gelöst werden? (2) Welche Ressourcen (Daten, IT, Personal) müssen zum Einsatz kommen? (3) Mit welchen konkreten Algorithmen können die Probleme gelöst werden? (4) Wie können die Ergebnisse der Algorithmen verständlich aufbereitet werden?

Die Betonung von *innovativen Technologien* (Abschnitt 4.2.2) einerseits und *moderner Methoden der Data Science* (siehe Beginn dieses Kapitels) andererseits ergeben vor dem Hintergrund dieser Fragestellungen die folgenden Phasen in *Datenanalyse-basierten* Projekts:

1. *Framing*: Identifizieren, Analysieren und Operationalisieren der Problemstellung
2. *Allocation*: Bereitstellung personeller und moderner technologischer Ressourcen
3. *Analytics*: Durchführen der Evidenz-Gewinnung auf Basis von Methoden der Data Science
4. *Preparation*: Aufbereitung der gewonnenen Evidenzen für Entscheider

² „Ein Beispiel für ein aktuelles Forschungsfeld ist „Privacy Preserving Machine Learning“, in dem ethische und Datenschutzaspekte den Möglichkeiten selbstlernender Systeme gegenübergestellt und zusammengeführt werden.“

³ „Internet of Things“

Die Absolventen und Absolventinnen qualifizieren sich somit dafür, diese Phasen im Unternehmenskontext und in wissenschaftlichen Fragestellungen erfolgreich anwenden zu können.“

[...]

„Wissenschaftliches Selbstverständnis und Professionalität tragen dabei insbesondere auch zur Persönlichkeitsentwicklung bei. Auf diese Lehr-/Lernarrangements und die zugeordneten Kompetenzdimensionen sind die Prüfungsformen (und die Lernzielformulierungen) aller Masterstudiengänge abgestimmt und werden so auch für den zu akkreditierenden Studiengang Business Data Analytics übernommen. Besonders das Modul Ethik (vgl. Abschnitt 4.4.3) fördert verantwortungsbewusstes Reflektieren gesellschaftlicher Prozesse im Rahmen eines demokratischen Gemeinns.“

In den Antragsunterlagen ist auch der Zusammenhang zwischen den angestrebten Qualifikationszielen und den gewählten Lehrveranstaltungsformen ausführlich dargestellt, detaillierte Beschreibungen der Qualifikationsziele finden sich in den Modulbeschreibungen.

Sachstand

Der Einschätzung der Gutachtergruppe zufolge sind die Qualifikationsziele des Studiengangs klar und nachvollziehbar beschrieben. Es wird Bezug genommen auf die wissenschaftliche Befähigung (in den Bereichen Data Science sowie Business Analytics), die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und zur Persönlichkeitsentwicklung. Die Studierenden sollen eine wissenschaftliche Ausbildung erhalten, die zu einem weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und zu der Befähigung führt, als Führungskräfte in Unternehmen aller Branchen tätig zu sein, die sich in digitalen Transformationsprozessen befinden.

Im Bereich Persönlichkeitsentwicklung sei auch auf das Modul Ethik verwiesen, in dem verantwortungsbewusstes Reflektieren gesellschaftlicher Prozesse gefördert werden soll (siehe auch Modulhandbuch).

Die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen, Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen, Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität und sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau. Der konsekutive Masterstudiengang ist als vertiefender Studiengang ausgestaltet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei dem zur Akkreditierung vorgelegten Studiengang handelt es sich um einen dreisemestrigen konsekutiven Masterstudiengang im Umfang von 90 ECTS-Punkten. Der Studiengang wird in Vollzeit und Präsenz durchgeführt. Zugelassen werden Studierende mit einem Erststudium in

Betriebswirtschaftslehre, Wirtschaftsinformatik, Mathematik oder Informatik (siehe auch Prüfbericht).

Das Studienprogramm umfasst zehn Module sowie die schriftliche Abschlussarbeit (im Umfang von 16 ECTS-Leistungspunkten) nebst Kolloquium (4 ECTS).

Die Module sind drei Kompetenzblöcken zugeordnet:

- Kompetenzblock „Data Science“ (mit den Modulen „Machine Learning“ (12 ECTS, 1. Semester), „Data Science Programmierung“ (5 ECTS, 2. Sem.) und „Seminar“ (8 ECTS, 3. Sem.))
- Kompetenzblock „Business Analytics“ (mit den Modulen „New Business Models“ (7 ECTS, 1. Sem), „Business Intelligence“ (5 ECTS, 2. Sem.), „Ethik“ (5 ECTS, Sem.) und „Integrationsprojekt“ (8 ECTS, 2. Sem.))
- Kompetenzblock „Management“ (mit den Modulen „Unternehmensführung“ (7 ECTS, 1. Sem.), „International Management“ (5 ECTS, 2. Sem) und „Gestaltung des Wandels“ (8 ECTS, 3. Sem.))

Im dritten Semester wird das Studium mit der Abschlussarbeit (Master Thesis) und Kolloquium abgeschlossen (insgesamt 20 ECTS Leistungspunkte).

Eingesetzte Lehrformen sind den Antragsunterlagen zufolge u. a. (seminaristische) Vorlesungen, Lehrgespräche in Kleingruppen, Übungen, Projekte und Fallstudien.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist aus den Antragsunterlagen und den geführten Gesprächen deutlich geworden, dass die Inhalte und der systematische Aufbau des Curriculums geeignet sind, aufbauend auf der Eingangsqualifikation der Studierenden die formulierten Qualifikationsziele zu erreichen. Vorausgesetzt wird lt. Zugangsordnung ein Bachelorabschluss (im Umfang von 210 ECTS-Punkte) in Informatik, Wirtschaftsinformatik, Mathematik oder ggf. Wirtschaftswissenschaften (sofern mindestens 20 ECTS aus Modulen der Fachrichtung Mathematik, davon mindestens 10 ECTS im Bereich Statistik, enthalten sind). Den Modulbeschreibungen ist das Anknüpfen auf die Eingangsqualifikationen in diesen Bereichen zu entnehmen. Der zunehmende Kompetenzerwerb im Studium und die Anwendungsorientierung sind deutlich geworden.

Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige Lehr- und Lernformen (s. o.). In den kleinen Lerngruppe werde die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen und erhalten Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium beispielsweise im Rahmen von Projekten.

Von der Gutachtergruppe wurde auch die Vergabe des Master of Science diskutiert. Der wissenschaftliche Charakter sowie das Ineinandergreifen der Elemente scheinen plausibel und die Vergabe dieses Abschlusses gerechtfertigt. Durch die von der Hochschule nachgereichte Präzisierung konnte eine wissenschaftliche Befähigung deutlicher identifiziert werden. Es wurde explizit zwischen den mathematisch-statistischen und den betriebswirtschaftlichen Bereichen unterschieden. Im Gesamtkontext und der Einbettung in die Managementmodule ist die Vergabe eines M.Sc. nachvollziehbar. Die im Masterstudiengang angestrebten Qualifikationsziele, die

Studiengangsbezeichnung, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Der Allgemeine Teil der Prüfungsordnung regelt die Anerkennung von an anderen Hochschulen erbrachten Leistungen, die demnach durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden, wenn sie sich in Inhalt, Umfang und Anforderungen von denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, nicht wesentlich unterscheiden.

Den Gesprächen zufolge bestehen auch Erasmus Kooperationen, werden von den Studierenden erfahrungsgemäß aber eher weniger in Anspruch genommen. Traditionell wird eine Summer School in Kooperation mit einer Hochschule in Schottland organisiert, auch wurden schon Praktika und Masterarbeiten im Ausland durchgeführt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe bietet die Hochschule angemessene Rahmenbedingungen für einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne eine Verlängerung der Regelstudienzeit. Ein Mobilitätsfenster ist zwar in dem dreisemestrigen Studiengang nicht ausgewiesen, aber die einsemestrigen Module, die Kooperationen und die Beratungs- und Betreuungsmöglichkeiten lassen vermuten, dass auch in diesem Studiengang interessierte Studierende bei Auslandsaufenthalten gut unterstützt werden. Die Regelungen zur Anrechnung und Anerkennung entsprechen den Vorgaben (siehe Prüfbericht).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Den von der Hochschule zur Verfügung gestellten Unterlagen zufolge sind an der Lehre im Studiengang insgesamt sechs Professoren und drei Lehrbeauftragte beteiligt. Aus der Liste der Lehrenden ergibt sich ein Anteil hauptamtlicher Lehre von 81 %.

Alle eingesetzten Professoren und Lehrbeauftragte verfügen neben ihrer akademischen Qualifikation auch über mehrjährige, einschlägige Berufserfahrungen.

Der Prozess zur Personalauswahl umfasst der Hochschule zufolge den hochschulüblichen Berufungsprozess, der von einer Berufungskommission inkl. Studierendenvertretern und Frauenbeauftragter gesteuert und durchgeführt wird. Für die Verpflichtung neuer Lehrbeauftragter führt der

jeweils zuständige Abteilungsleiter gemeinsam mit einer/m festangestellten Fachkollegin/en ein Bewerbungsgespräch. Auf negative Rückmeldungen der Studierenden hin kann es zu Beratungsgesprächen mit dem Abteilungsleiter, Hospitationen bei erfahrenen Dozenten oder auch Ablösung kommen. Die Hochschule organisiert regelmäßig spezielle Weiterbildungen für Lehrende, in denen aktuelle methodisch-didaktische Ansätze vermittelt werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die personelle Ausstattung des Studiengangs in qualitativer und quantitativer Hinsicht gut geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen und die Qualifikationsziele zu erreichen. Lebensläufe der Lehrenden wurden vorgelegt.

Die Maßnahmen zur Auswahl und Weiterbildung der Lehrenden sind angemessen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die sächliche und räumliche Ausstattung des Studiengangs wurde in den Antragsunterlagen beschrieben und in den Gesprächen erläutert. Zur IT-Ausstattung wurden Unterlagen kurzfristig nachgereicht.

Die Hochschule verfügt am Standort Hannover über zwei Gebäude mit einer Gesamtnutzfläche von 5.394 Quadratmetern, die sich im Eigentum der Trägergesellschaft befinden. Sämtliche Räume sind mit Rechnern und Medientechnik, teilweise aufgrund der Corona-Pandemie auch mit professionellen Konferenzsystemen ausgestattet, um hybriden Unterricht (Kombination aus Präsenzlehre und Online-Teilnahme) zu ermöglichen. Außerdem steht ein komplett mit PCs ausgestatteter Unterrichtsraum sowie ein PC-Pool zur Verfügung und die Studierenden der Studiengänge Informatik und Wirtschaftsinformatik werden über die gesamte Studienzeit mit einem handelsüblichen Notebook ausgestattet. Alle Studierenden haben Zugriff auf ein hochschulweites WLAN-Netzwerk und auf verschiedene, den Studiengängen und Ausbildungsinhalten entsprechende Software-Anwendungen wie z. B. Microsoft Office 365-Anwendungen, Software-Entwicklungsumgebungen oder kostenpflichtige Lizenzen für Simulationstools, wie z.B. MATLAB-Simulink. Mittels der mit Microsoft existierenden Kooperation ist auch die Nutzung der Cloud-Plattform Microsoft Azure (Microsoft Azure Machine Learning) möglich, mit der die Verarbeitung großer Datenmengen ermöglicht wird. Zudem ist über das SAP University Competence Center die Nutzung von Business Intelligence-Lösungen der Firma SAP (SAP Netweaver Business Intelligence) gegeben.

Eine Bibliothek in Freihand-Aufstellung mit den Beschaffungsschwerpunkten Betriebswirtschaftslehre, Informatik und Mathematik wird am Standort vorgehalten. Die Studierenden und Lehrenden der Hochschule haben überdies die Möglichkeit, in räumlicher Nähe die Zentralbibliothek der Leibniz-Universität (TIB) sowie die Niedersächsische Landesbibliothek Hannover zu nutzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist die sächliche und räumliche Ausstattung geeignet, das Studiengangskonzept umzusetzen. Die in der Nachreichung der Hochschule genannten Möglichkeiten, Cloud-Dienste für datenintensive Fallstudien einzusetzen, erscheint ausreichend um die formulierten Qualifikationsziele des Studiengangs umzusetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen die eingesetzten Prüfungsformen ausführlich beschrieben. Eingesetzt werden beispielsweise wissenschaftliche Hausarbeiten, reflektierenden Positionspapiere, Fallstudienbearbeitung und Projektberichte (ggf. kombiniert mit einer Präsentation) sowie Klausuren.

Das Modulhandbuch führt neben der Standard-Prüfungsform auch alternativ zulässige Prüfungsformen auf, die nach Angaben der Hochschule allerdings nur selten zur Anwendung kommen. Sollte ein Lehrender sich für eine dieser alternativen Prüfungsformen entscheiden, wird dies den Studierenden nach Aussage der Hochschule rechtzeitig bekannt gegeben.

Wiederholungsprüfungen können noch einmal (in derselben Prüfungsform) wiederholt werden. Wird eine schriftliche Wiederholungsprüfung dann erneut nicht bestanden, wird eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt, in deren Bewertung die schriftliche Wiederholungsprüfung mit 25 % einfließt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe sind die Prüfungen modulbezogen und kompetenzorientiert. Die von der Hochschule erläuterte Eignung der ausgewählten Prüfungsformen zur Überprüfung der Qualifikationsziele ist nachvollziehbar.

Die Gutachtergruppe weist allerdings darauf hin, dass die bestehenden (hochschulweiten) Regelungen, die eine mündliche Ergänzungsprüfung (als 2. Prüfungswiederholung für schriftliche Prüfungen) vorsehen, in der das gesamte Notenspektrum erreicht werden kann und das Ergebnis der zweiten schriftlichen Prüfung nur mit 25 % in die Gesamtbewertung einfließt, möglicherweise von Studierenden genutzt werden könnte, um in anspruchsvollen, ansonsten mit einer Klausur abzuschließenden Modulen eine unverhältnismäßig gute Note zu erreichen.

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist das Kriterium formal erfüllt. Die Bewertung und Gewichtung von Prüfungsleistungen ist Sache der Hochschule, allerdings empfiehlt die Gutachtergruppe, die Regelung zur Wiederholungsprüfung durch die mündliche Ergänzungsprüfung zu überprüfen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachtergremium gibt die folgende Empfehlung:

Es wird empfohlen, die Regelung zur Wiederholungsprüfung durch die mündliche Ergänzungsprüfung zu überprüfen.

2.2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

In den ersten beiden Semestern werden 31, im Abschlusssemester 28 ECTS-Punkte vergeben. Dabei entspricht laut Prüfungsordnung (spezieller Teil, § 5) ein ECTS-Punkt einer studentischen Arbeitsbelastung von 25 Stunden. Die Arbeitsbelastung wurde nach Informationen der Hochschule auf der Basis bestehender vergleichbarer Studiengänge kalkuliert. Im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluation soll auch in diesem Studiengang in jedem Semester die studentische Arbeitsbelastung für jedes Modul erhoben werden.

Alle Module des Studiengangs werden innerhalb eines Semesters und in der Regel mit nur einer entsprechenden Prüfung abgeschlossen (ggf. kann bei bestimmten Prüfungsformen aus didaktischen Gründen noch eine Präsentation verlangt werden). Alle Module (mit der Ausnahme des einzeln ausgewiesenen Masterkolloquiums mit vier ECTS) haben einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Punkten. Der zeitliche Umfang von Klausuren richtet sich nach den ECTS Leistungspunkten des Moduls. In jedem Quartal werden Nachschreibtermine für Klausurleistungen angeboten.

Die Hochschule hat dargelegt, dass ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb sichergestellt wird. So werden Lehrveranstaltungen mit einem zeitlichen Vorlauf von einem Semester und Prüfungswochen zwei Jahre im Voraus geplant.

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird von der Studiengangsleitung ein formalisiertes Bewerbungsgespräch geführt, in dem die für ein erfolgreiches Studium erforderlichen Vorkenntnisse im MINT-Bereich und die organisatorischen und persönlichen Rahmenbedingungen für das Studium besprochen werden. Hier wird nach Angaben der Hochschule u. a. sichergestellt, dass auch bei Studierenden, deren Studiengebühren teilweise oder vollständig durch ein Unternehmen übernommen werden sollen, eine Beschäftigung im Umfang einer Werkstudententätigkeit (von maximal 15 Stunden pro Woche) keinesfalls überschritten wird, da der Studiengang als Vollzeitstudiengang konzipiert ist.

Befragte Studierende vergleichbarer Studiengänge der Hochschule bestätigten die Studierbarkeit ihrer Studiengänge und hoben die gute persönliche Beratung und Betreuung hervor.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Einschätzung der Gutachtergruppe zufolge erscheint der Studiengang studierbar. Die geringe Abweichung der studentischen Arbeitsbelastung erscheint gerechtfertigt (diese Abweichung wurde in den Antragsunterlagen didaktisch begründet).

Bei den Gesprächen ist insbesondere auch die sehr gute Beratung und Betreuung der Studierenden durch die Lehrenden bestätigt worden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2.7 Besonderer Profilianspruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

2.2.3.1 Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen ihre verbindlichen Verfahren der Qualitätssicherung beschrieben. Demnach wird an der Hochschule ein systematisches Evaluationskonzept verwendet, um regelmäßig die Leistungs- und Prozessqualität zu erfassen, zu bewerten und zu verbessern. Die Evaluation erstreckt sich auf die Leistungsbereiche Forschung, Lehre sowie Führung, Organisation und Verwaltung.

Die aktuellen Forschungsergebnisse werden jährlich in einem Forschungsbericht erfasst und dokumentiert. Der Bericht wird gemeinsam mit der Schwesterhochschule Fachhochschule der Wirtschaft mit Sitz in Paderborn erstellt und veröffentlicht. Das Forschungsprogramm der Hochschule korrespondiert mit dem anwendungsorientierten Studienspektrum.

Die Anforderungen der Berufspraxis werden unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft reflektiert und fließen in die Gestaltung der Curricula ein.

Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sollen auch durch das Angebot kontinuierlicher Weiterbildung für die Dozenten gewährleistet werden. Dies beinhaltet auch Weiterbildungen zu aktuellen methodisch-didaktischen Ansätzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und Adäquanz des Studiengangskonzeptes und der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen sind nach Einschätzung der Gutachtergruppe aus dem vorgelegten Studiengangskonzept deutlich geworden. Die in den Antragsunterlagen beschriebenen Vorgehensweisen zur Qualitätssicherung zeigen, dass die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums kontinuierlich im Rahmen der Evaluationsprozesse überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst werden sollen. Durch die Verbindungen zu Wirtschaftsunternehmen einerseits und die angewandte Forschung der Lehrenden andererseits ist von einer auch zukünftig systematischen Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und internationaler Ebene auszugehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3.2 Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#)) (Wenn einschlägig)

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen ihre Evaluationsordnung⁴ vorgelegt und die Durchführung von Lehrveranstaltungsevaluationen und Absolventenbefragungen beschrieben. So werden u. a. studentische Befragungen zur Lehrqualität und Arbeitsbelastung, Qualitätsgespräche mit den Studierenden, Befragungen zur Betreuungsqualität von individuellen Studienleistungen sowie regelmäßige Absolventenbefragungen durchgeführt.

Die Verpflichtung aller Mitarbeiter zur Teilnahme an der Evaluation (§ 3 (3)), zur Abwicklung der Evaluation (§ 5) und zu Datenschutzaspekten (u.a. § 6) sind in der Evaluationsordnung festgelegt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachtergruppe ist aus den vorgelegten Unterlagen und den geführten Gesprächen deutlich geworden, dass der Studiengang unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring unterliegt (s. a. Evaluationsordnung § 4 und) und auf dieser Grundlage Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet werden. In den Masterstudiengängen werden zusätzliche jährliche Qualitätsgespräche mit den Studiengruppen durchgeführt, deren Ergebnisse und daraus abzuleitende Maßnahmen von den Studiengangleitern protokolliert werden.

Die Information der Beteiligten und der besonders gute und persönliche Austausch mit den Studierenden sind bei den Gesprächen deutlich geworden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat ihre Grundordnung vorgelegt, in der die Umsetzung des Gleichstellungsauftrages geregelt ist (§ 20). Insbesondere wird dies auf Maßnahmen bezogen, die

- den Anteil von Frauen vor allem beim wissenschaftlichen und technischen Personal sowie in höheren und Führungspositionen deutlich erhöhen,
- eine gleichberechtigte Vertretung von Frauen in den Gremien unterstützen,

⁴ Im Entwurf vorgelegt

- die Vereinbarkeit von Beruf und familiären Aufgaben verbessern,
- die zur Berücksichtigung von Gender-Aspekten in Forschung und Lehre beitragen.

Die Umsetzung dieser Maßnahmen erfolgt unter Beteiligung und durch Überwachung einer Gleichstellungsbeauftragten.

Für die Genehmigung individueller Nachteilsausgleiche entscheidet ggf. der Prüfungsausschuss der Hochschule. Die Gebäude sind barrierefrei zugänglich. Die Hochschule hat in den Antragsunterlagen von individuellen Maßnahmen berichtet, die in der Vergangenheit durchgeführt wurden.

Studierende mit Migrationshintergrund und ausländische Studierende werden durch eine engmaschige Mentoren- und Tutorenbetreuung aufgenommen und in den Lehrbetrieb integriert.

Für alle Studierenden des Studiengangs ist zudem eine engmaschige Mentoren/innen-Betreuung vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule hat Ihre Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit und die abgeleiteten Maßnahmen beschrieben. Es ist nach Einschätzung der Gutachtergruppe zu erwarten, dass diese Konzepte auch auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

2.2.9 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

Das Kriterium ist nicht einschlägig.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie online durchgeführt.

3.2 Rechtliche Grundlagen

Akkreditierungsstaatsvertrag

Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung (Nds. StudAkkVO) vom 30. Juli 2019

3.3 Gutachtergruppe

a) Hochschullehrerin / Hochschullehrer

Prof. Dr. Beate Gleitsmann, Professorin für Betriebswirtschaftslehre, Media & Marketing Management, Rheinische FH Köln

Prof. Dr. Julian Reichwald, Professor für Wirtschaftsinformatik (Digital Business Technology), Fakultät für Wirtschaftsingenieurwesen, Hochschule Mannheim,

b) Vertreter der Berufspraxis

Jörg Fischer, Unternehmensberater

c) Studierende

Franziska Raudonat (Masterstudium Wirtschaftsinformatik mit Schwerpunkt Data Science an der Universität des Saarlands)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Nicht darstellbar, da Konzeptakkreditierung.

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	03.12.2020
Eingang der Selbstdokumentation:	11.02.2021 / 08.04.2021
Zeitpunkt der Begehung:	25.03.2021
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (2): Begutachtung durch Agentur:	Von Datum bis Datum
Re-akkreditiert (n): durch Agentur	Von Datum bis Datum
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschul- und Fakultätsleitung, Lehrende, und Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der

Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung

der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemein-sinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar.

⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für

die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen

Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen.

²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)